

**Gemeinde Holm**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 308/2010/HO/BV**

Fachteam: Finanzen	Datum: 11.11.2010
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	09.12.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	16.12.2010	öffentlich

**Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen**

**Sachverhalt:**

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 23.11.2010 im Verwaltungshaushalt auf 22.176,92 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

**Finanzierung:**

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 22.176,92 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

\_\_\_\_\_  
Rißler

**Anlagen:** Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 23.11.2010)



## Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Holm

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Stand: 23.11.2010</b>						
	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
Deckungskreis 9	Schulkostenbeiträge	258.200,00	273.328,00	15.128,00	0,00	15.128,00	höhere Schulkostenbeiträge sowie gestiegene Anzahl von Kindern, die auswärtige Schulen besuchen (freie Schulwahl)
43100.590000	Veranstaltungen für Senioren	12.000,00	13.189,94	1.189,94	0,00	1.189,94	Seniorenausflug 2010 ( 10.368,90 €) sowie Seniorenweihnachtsfeier 2009 (3.021,04 €); Teilnehmerbeiträge am Seniorenausflug 3.000 €
56000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Sportanlagen	12.481,60	14.556,49	2.074,89	0,00	2.074,89	Erneuerung der Abwasserhebeanlage für das Sportlerhaus
77100.550000	Fahrzeughaltung Bauhof	21.000,00	24.784,09	3.784,09	0,00	3.784,09	Reparaturen/TÜV für Unimog; Reifen für Unimog; Motorschaden VW-Pritsche
	<b>Summe</b>	<b>303.681,60</b>	<b>325.858,52</b>	<b>22.176,92</b>	<b>0,00</b>	<b>22.176,92</b>	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b><u>22.176,92</u></b>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
<b>Im Vermögenshaushalt bestehen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen!</b>							
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b><u>0,00</u></b>	



**Gemeinde Holm**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 301/2010/HO/BV**

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 27.10.2010
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/460

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	22.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	09.12.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	16.12.2010	öffentlich

**DRK-Kindertageseinrichtung Holm Haushalt 2011**

**Sachverhalt:**

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2011 für die Kindertagesstätte in Holm vorgelegt. Seit dem 01.09.2008 besteht der DRK Kindergarten aus 3 Vormittagsgruppen, einer Nachmittagsgruppe und einer Krippengruppe, es besteht die Möglichkeit der Ganztagsbetreuung. Die Gruppen sind derzeit voll belegt, es herrscht jedoch keine Überbelegung.

Die Haushaltsplanung 2011 für die DRK-Kindertagesstätte sieht Einnahmen in Höhe von 288.300 Euro und Ausgaben von 487.350 Euro vor, so dass ein von der Gemeinde Holm zu zahlendes Defizit in Höhe von 191.250 Euro entsteht. Auf Grund einer Tarifierhöhung wurde der Ansatz für die Personalkosten erhöht.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Durch die Elternbeiträge, Essens- und Getränkegelder sind 39,91 % der Ausgaben gedeckt.

**Finanzierung:**

Bei der Hhst. 028.1.4640.71700 sind für das Jahr 2011 insgesamt 248.963 Euro zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Zuschuss 2011 in Höhe von 199.050 Euro, Durchbuchung des Mietwertes in Höhe von 32.969 Euro und Wohngeld in Höhe von 16.944 Euro. Das Wohngeld beinhaltet einen Teil der Bewirtschaftungskosten der Kindertagesstätte.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kindertagesausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, dem DRK-Kreisverband Pinneberg für den Betrieb der Kindertagesstätte in Holm einen Zuschuss für 2011 bis zu einer Höhe von 199.050 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2010 entsprechend auswirken kann. Der Mietwert ist durchzubuchen.

---

(Rißler)

### **Anlagen:**

Haushaltsplanung 2011 DRK Kindertagesstätte Holm

## Haushaltsplanung 2011, Kindertageseinrichtung Holm

Kst. 3310

Ausgaben	Konto	HH 2010	HH 2011	ZUS. Erläuterungen
Pers.ko. Päd.	6042	360.000,00 €	370.000,00 €	Kosten des päd. Personals und der Leitung + 2. Spätdienst
Pers.ko. Hauswirtschaftl.	6020	11.000,00 €	10.000,00 €	Kosten des hauswirtschaftl. Personals
sonst. Pers.ko.	6416	1.500,00 €	1.500,00 €	Aufwendg. für Pers.beschaffung, Berufsgenossenschaft, ant. Schwerbeh.abgabe
Fortbildung	6430	3.000,00 €	3.000,00 €	Krippenfortbildg., psychomotorische Fortbildung f. 4 Erzieherinnen, päd. Fortbildg. für alle
Fachberatung	6864	1.750,00 €	1.750,00 €	Fachberatung, Qualitätsmanagement, Konzeptionserarbeitung (Referent), Elternberatung
Verwaltungskosten	6950	26.000,00 €	26.000,00 €	lt. Vertrag
Bürobedarf	6820	1.700,00 €	1.700,00 €	Telefon, Porto, Internet, Verbrauchsmaterial
Fachliteratur/ Zeitschriften	6855	600,00 €	600,00 €	Fachbücher, Fachzeitschriften
Reisekosten	6890	600,00 €	600,00 €	km-Geld (Benzinpreiserhöhung)
Lebensmittel	6500	17.000,00 €	17.000,00 €	Getränke, Lebensmittel
Veranstaltungen	6550	650,00 €	650,00 €	Feste und Veranstaltungen für 5 Gruppen
Gebäude/ Außenanlagen	6805	4.000,00 €	5.000,00 €	Vers., Gartenpfli., Winterdienst, E-Check, div. Kleinreparaturen
Ersatzbeschaffung	6806	2.900,00 €	2.900,00 €	Bewegungsreize, div. Kleinreparaturen, auch im Aussenbereich, Schaumstoffseize
Brennstoff/Wasser/Strom	6730	1.500,00 €	2.000,00 €	Strom
Reinigung fremde Betriebe	6817	21.000,00 €	21.000,00 €	Reinigung der Kita durch Fremdfirma, Reinigungsmaterial, Windeln, Pflegemittel
Hausapotheke	6601	150,00 €	150,00 €	Pflaster, Kühlpads
Mieten/ Kapitaldienst	7600	19.000,00 €	19.000,00 €	Miete
Sachbedarf pädagogisch	6681	4.500,00 €	4.500,00 €	Spielzeug, Verbrauchsmaterial
Sachbedarf Beirat/Ausschuß	6876	0,00 €	0,00 €	Bewirtung Beirat, Ausschuss
<b>gesamt</b>		<b>476.850,00 €</b>	<b>487.350,00 €</b>	

Einnahmen	Konto	HH 2010	HH 2011	ZUS. Erläuterungen
Essen Kinder		16.500,00 €	17.500,00 €	35 Kinder Essen
Essen Pers.		1.000,00 €	1.000,00 €	Erstattungen des Personals
Getränkepauschale	4984	2.500,00 €	2.500,00 €	70 Kinder Getränke
HZ Entgelt vorm.	4951	110.000,00 €	111.500,00 €	65 Kinder x 12 Monate x 137,00 € inkl. Früh- und Spätdienste
HZ Entgelt nachmittags	4952	23.500,00 €	24.500,00 €	15 Kinder x 12 Monate x 104,00 € inkl. Spätdienste
HZ Entgelt Krippe	4960	37.000,00 €	37.500,00 €	10 Kinder x 12 Monate x 305,50 € plus FD
Zuschuß Land	4834	65.000,00 €	65.000,00 €	Personalkostenförderung des Landes
Miete	4910	19.000,00 €	19.000,00 €	Miete
Gem. I Defizit	4900	191.250,00 €	199.050,00 €	Gemeindedefizit
Fremdgem.kostenausgleich	4823	6.900,00 €	6.900,00 €	Kostenausgleich Fremdgemeinden f. 3 Kinder (bis 31.7.10 befristet)
Soz.erm. Gemeinde Holm	4990	1.500,00 €	0,00 €	Sozialermäßigung Gemeinde Holm
Zuschuß Kreis	4834	2.700,00 €	2.900,00 €	Betriebskostenzuschuss
<b>gesamt</b>		<b>476.850,00 €</b>	<b>487.350,00 €</b>	

04.10.2010; I. Moscharski  
 Korrektur nach Beirats- und Ausschusssitzung am 27.10.2010; I. Moscharski



## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 302/2010/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 27.10.2010
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/460

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Kindergartenausschuss der Gemeinde Holm	22.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	09.12.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	16.12.2010	öffentlich

### Evangelischer Kindergarten Arche Noah Haushalt 2011

#### Sachverhalt:

Der evangelische Kindergarten Arche Noah hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2011 vorgelegt. Gesamtausgaben von 213.740 Euro, stehen Einnahmen von 104.920 Euro gegenüber. Der Zuschussantrag an die Gemeinde Holm beträgt 108.820 Euro (2010 = 110.545 Euro).

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der evangelische Kindergarten besteht aus 2 Gruppen und wird derzeit von 40 Kindern besucht. Eine Gruppe ist bis 12.00 Uhr geöffnet, die zweite Gruppe bietet einen Spätdienst bis 14.00 Uhr an.

Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Der Kirchenkreis zahlt im Jahr 2011 letztmalig einen Eigenanteil von 3.840 Euro. Mehreinnahmen sind bei den Elternbeiträgen zu verzeichnen. Mehrausgaben sind im Bereich der Betriebskosten eingeplant.

Durch Elternbeiträge, Essens- und Getränkegelder sind 32,4 % der Kosten bedeckt.

Der Zuschuss der Gemeinde Holm in Höhe von 108.820 Euro setzt sich aus den Verwaltungskosten in Höhe von 8.910 Euro und dem Zuschussbedarf in Höhe von 99.910 Euro zusammen.

### **Finanzierung:**

Für das Haushaltsjahr 2011 ist bei der Hhst. 028.1.4640.71701 ein Zuschuss von 108.820 Euro und der Mietwert in Höhe von 17.296 Euro bereitzustellen. Die Teilbeträge des Zuschusses werden jeweils zum 15.02. und 15.07.2011 ausgezahlt, wobei sich die Jahresrechnung 2010 entsprechend auswirken kann. Der Kostenausgleich für auswärtige Kinder, die die Einrichtung besuchen wird durch das Amt Moorrege berechnet und bei der Hhst. 028.4640.16200 gebucht.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kindertagenausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dem evangelischen Kindergarten Arche Noah einen Zuschuss für das Jahr 2011 in Höhe von 108.820 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2010 entsprechend auswirken kann.

---

(Rißler)

### **Anlagen:**

Haushaltsplanung 2011 Ev. Kindergarten Arche Noah



Ö 8

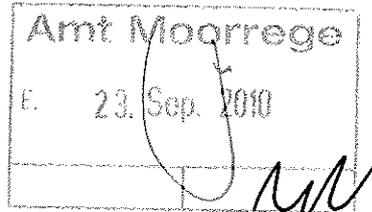
Arche Noah  
Ev.- luth. Kindergarten  
Schulstraße 7  
25488 Holm

Telefon: 04103/ 81334  
e-Mail: Archenoahkiga@freenet.de

An das Amt Moorrege  
Amtsstr. 12  
25436 Moorrege

zu Händen Frau Jabs

Holm 23.09.2010



Sehr geehrte Frau Jabs,

viele Grüße aus der Arche Noah sendet Ihnen  
anbei schicke ich Ihnen den neuen Wirtschaftsplan 2011.

1551 Ev. Kiga Ill Wedel / Holm Arche Noah

Rubrik Beschreibung Wirtschafts-  
plan

**Haushaltsplanungen für 2011**

**Ausgaben**

**Personalkosten:**

A	anerkanntes pädg.Personal	-156.460,00
	94230 Vergütung einschl.AG.- Anteil	-154.100,00
	94233 Vergütung einschl.AG.- Anteil	-950,00
	94350 Beitr.gesetzl.Berufsgenossens.	-600,00
	94900 Personalbezogener Sachaufwand	-210,00
	94991 Schwerbehindertenabgabe	0,00
	96922 MAV-Kosten Ersatz a.Kirchenkr.	-600,00
A	zusätzliches Personal gem.	0,00
	94232 Vergütung einschl.AG.- Anteil	0,00
	städtischen Beschluss	
A	Aushilfen	-3.000,00
	94500 Vertretungen und Aushilfen	-2.000,00
	96750 Dienstleistungen Dritter	-1.000,00
A	Personalkosten für MAV-Vertretung / Einnahme siehe AA	0,00
	94520 Vertretungskosten	0,00
A	Fortbildung / Fachberatung	-3.210,00
	96390 Sonstiger Geschäftsaufwand	0,00
	96400 Aus-,Fort-u.Weiterbildung	-750,00
	96401 Aus-,Fort-u.Weiterbildung	-250,00
	96929 Sonstige Ersatz a.Kirchenkreis	-2.210,00
	<b>1 Zwischensumme</b>	<b>-162.670,00</b>
B	Verwaltungskosten	-8.910,00
	94230 Vergütung einschl.AG.- Anteil	-4.600,00
	96920 Ersatz an Kirchenkreis/KKVB	-4.310,00
B	Gebäude-/Anlagen-/ und Inventarunterhaltung	-6.420,00
	95120 Unterhalt der Gebäude	-3.200,00
	95590 Inventar,Beschaff,Unterh,Sonst	-620,00
	99400 Erwerb von Sachen	-2.600,00
	<b>Zwischensumme</b>	<b>-15.330,00</b>
	<b>Bewirtschaftungskosten:</b>	
C	Hausmeister	-3.500,00
	94230 Vergütung einschl.AG.- Anteil	-3.500,00
C	Versicherung, Miete,Müllgebühren	-1.000,00
	95242 Müllentsorgung	-510,00
	95250 Vers.Prämien f.Grundst.Gebäude	-490,00

1551 Ev. Kiga III Wedel / Holm Arche Noah

Rubrik	Beschreibung	Wirtschaftsplan
C	Strom, Gas, Wasser	-6.830,00
	95231 Wasser/Siel	-210,00
	95232 Gas	-5.370,00
	95233 Strom	-1.250,00
C	Reinigung	-14.750,00
	94520 Vertretungskosten	-900,00
	95220 Reinigung	-900,00
	96750 Dienstleistungen Dritter	-450,00
	96911 Personalkost.Ersatz an KGM/KGV	-12.500,00
C	Sonstiges	-160,00
	95200 Bewirtsch.Grundst.,Geb.,Anlagen	0,00
	96690 Sonstige Verbrauchsmittel	-160,00
	<b>2 Zwischensumme</b>	<b>-26.240,00</b>
D	Geschäftsbedarf	-2.230,00
	96100 Reisekosten	-30,00
	96200 Fernmeldeaufwand	-850,00
	96310 Geschäftsbedarf	-700,00
	96510 Fachbücher u Fachzeitschriften	-300,00
	96660 Mittel für Gesundheitspflege	-100,00
	96690 Sonstige Verbrauchsmittel	0,00
	96740 Mitgliedsbeiträge	-250,00
D	pädag.Sachbedarf	-7.270,00
	95540 Spielmaterial Beschaff.Unterh.	-1.600,00
	95541 Spielgeräte Beschaff.,Unterh.	-600,00
	96680 Lebensmittel	-320,00
	96681 Lebensmittel	-3.000,00
	96682 Getränke	-1.200,00
	96791 Ausflüge und Freizeiten	-550,00
	<b>3 Zwischensumme</b>	<b>-9.500,00</b>
GA	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>-213.740,00</b>
<b>Einnahmen</b>		
AA	Elternbeiträge	71.650,00
	80555 Zuschuss v. sonst. öff.Bereich	6.640,00
	81411 Elternbeiträge	60.810,00
	81430 Entgelt f.Verpflg./Unterkunft	3.000,00
	81791 Sonst.weit.Verw/Betr.Einn	1.200,00
AA	Eigenanteil	3.840,00
	80420 Zweckgeb. Zuw. v. Kirchenkreis	3.840,00

1551 Ev. Kiga III Wedel / Holm Arche Noah

Rubrik	Beschreibung	Wirtschafts- plan
AA	Landeszuschuss	28.300,00
	80520 Zuschuss v. Land	28.300,00
AA	Kreiszuschuss	1.130,00
	80530 Zuschuss v. Kreis/Gem.Verband	1.130,00
	80531 Zuschuss v. Kreis/Gem.Verband	0,00
AA	Stadtzuschuss-Sozialstaffel	0,00
	80545 Zuschuss v. komm. Gemeinde	0,00
AA	sonstige Einnahmen	0,00
	80590 Zuschuss von Sonstigen	0,00
	81100 Erträge a.Geldverm.u.Beteilig.	0,00
	81790 Sonst.weit.Verw/Betr.Einn	0,00
GE	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>104.920,00</b>
	<b>verbleibendes Defizit</b>	<b>-108.820,00</b>

## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 285/2010/HO/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 20.08.2010
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/460-220

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Holm	02.12.2010	nicht öffentlich
Feuerwehrausschuss der Gemeinde Holm	25.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	16.12.2010	öffentlich

### Kostenbeteiligung an der Kindertagespflege

#### Sachverhalt:

Die Familienbildung hat den anliegenden Antrag auf anteilige Kostenbeteiligung an der Kindertagespflege (Tagesmütterkonzept) für das Jahr 2011 gestellt. Der Zuschussantrag an die Gemeinde Holm beträgt 1.127 Euro

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung Holm hat am 01.07.2010 beschlossen, für das Jahr 2010 einen Zuschuss von 1.038,00 Euro zu gewähren.

Derzeit gibt es rund 70 Kinder unter 3 Jahren in der Gemeinde Holm. Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren stehen 10 Krippenplätze im DRK-Kindergarten zur Verfügung. Diese Plätze sind belegt.

Eine Tagesmutter bietet eine flexible und individuelle Betreuung für Kinder von 0-10 Jahre an. Die Familienbildung Wedel bildet Tagesmütter aus und vermittelt diese an die Eltern. In Holm gibt es derzeit zwei Tagesmütter.

#### Finanzierung:

Der Betrag von 1.127 Euro ist im Haushalt 2011 bereit zu stellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt den Antrag der Familienbildung Wedel e.V. für das Haushaltsjahr 2011 zur Kenntnis. Der Zuschuss in Höhe von 1.127 Euro wird ab dem Jahr 2011 gewährt.

---

(Rißler)

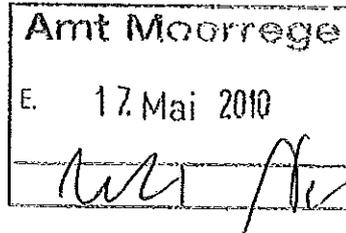
**Anlagen:**

Antrag der Familienbildung vom 11.5.2010



FAMILIENBILDUNG WEDEL e.V., Rathausplatz 4, 22880 Wedel

Amt Moorrege  
 (Moorrege, Heist, Holm, Neuendeich,  
 Heidgraben, Groß Nordende)  
 -Frau Jabs-  
 Amtsstraße 12



25436 Moorrege

Wedel, den 11.5.2010

**Kostenbeteiligung an der Kindertagespflege 2011,  
 Grundversorgung durch das Kreiskonzept**

Sehr geehrte Frau Jabs,

hiermit beantragen wir für das Haushaltsjahr von den Gemeinden:

Moorrege: 1.667€  
 Heist: 701€  
 Holm: 1.127€  
 Neuendeich: 240€  
 Heidgraben: 1.276€  
 Gr. Nordende: 432€

Zu Ihrer Information haben wir den Kostenplan 2011 sowie die Beteiligung der verschiedenen Gemeinden kreisweit beigelegt. Wie Sie dieser Tabelle entnehmen können, hatten wir für 2010 irrtümlich einen zu geringen Betrag beantragt. Daher haben wir auch die Berechnung der Gemeindeanteile beigelegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wohlfahrt  
 (Leiterin der Familienbildung Wedel e.V.)

*o. Haushalt 2011*

## Haushaltsplan 2011

### Vermittlung, Beratung und Betreuung von Tagespflegepersonen In der Familienbildung Wedel e.V. Grundversorgung durch das Kreiskonzept

#### 1. Ausgaben

- Personalkosten	64.515 €
- 20% Sach- und Verwaltungsaufwand	12.903 €

**Ausgaben gesamt** **77.418 €**

#### 2. Einnahmen

- Zuschuss beteiligte Gemeinden	39.348 €
- Zuschuss Kreis Pinneberg	36.070 €
- Eigenanteil Tagespflegepersonen	2.000 €
- Eigenanteil Eltern	-

**Einnahmen gesamt** **77.418 €**

Wedel, 10.05.2010

# Gemeinde Holm

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 298/2010/HO/BV**

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 19.10.2010
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/200-3325

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	06.12.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	16.12.2010	öffentlich

### Schulentwicklungsplanung in der Gemeinde Holm

**Sachverhalt:**

Nach § 48 des Schulgesetzes gehört es zu den Aufgaben des Schulträgers, den Schulentwicklungsplan regelmäßig fortzuschreiben.

Zum Stichtag 24.09.2010 besuchten 143 Kinder (Vorjahr 153 Kinder) die Grundschule Holm. Die Grundschule ist zweizügig. Der Raumbedarf ist ausreichend.

Die Anzahl der Schüler/innen im Schuljahr 2010/2011 teilt sich folgt auf:

30 Schüler/innen	1. Schuljahr
35 Schüler/innen	2. Schuljahr
34 Schüler/innen	3. Schuljahr
44 Schüler/innen	4. Schuljahr

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die nachstehenden Kinderzahlen werden zur Kenntnis gegeben.

Einschulungsjahr	Kinder
2011	30
2012	32
2013	27
2014	31
2015	25
2016	20

Es ist davon auszugehen, dass die Schule in den nächsten Jahren zum Teil einzügig

wird.

Auf Grund der seit dem 01.08.2008 bestehenden freien Schulwahl ist es in der Gemeinde Holm im Grundschulbereich zu folgenden nennenswerten Schülerwanderungen gekommen ist.

Zum Stichtag der Schulstatistik besuchten 5 Grundschüler auswärtige Schulen. Hier von 3 Schüler eine Waldorfschule und 2 Schüler eine Grundschule in Wedel. Zum Stichtag des Vorjahres waren es 11 Schüler.

Die Grundschule Holm wird von 4 auswärtigen Schülern aus den Umlandgemeinden besucht.

Der Trend, dass viele Eltern für ihre Kinder nicht mehr die Regionalschule Wedel (vormals Haupt- und Realschule), sondern die Regionalschule in Moorrege bevorzugen, hält an. Ein Grund dafür ist, dass die Regionalschule in Wedel jetzt eine Ganztageschule ist. Im Schuljahr 2010/2011 besuchen 39 Schüler (Vorjahr: 29 Schüler) aus Holm die Regionalschule in Moorrege.

Außerdem besuchen 16 Kinder weiterführenden „Ersatzschulen“, u.a. die Waldorf- und Leibnitzschule in Elmshorn, die Schülerschule in Pinneberg, die Evangelische Schule in Hamburg und das Jenischgymnasium Hamburg.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/die Gemeindevertretung nehmen die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zur Kenntnis.

---

(Rißler)

**Gemeinde Holm**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 306/2010/HO/BV**

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 05.11.2010
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/210

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	06.12.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	09.12.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	16.12.2010	öffentlich

**Mittelanforderung Grundschule Holm 2011**

**Sachverhalt:**

Die Grundschule Holm hat die anliegende Mittelanforderung für den Haushalt 2011 vorgelegt. Veränderungen wurden durch die Schulleitung ausreichend begründet.

**Finanzierung:**

Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel im Verwaltungshaushalt für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung sollen neben der laufenden Unterhaltung auch die Teppichbodenerneuerung ermöglicht werden.

Die Sanierung der Schülertoiletten erfolgt in zwei Bauabschnitten. In den Jahren 2011 und 2012 werden jeweils dafür 45.000 Euro im Vermögenshaushalt bereit gestellt.

Die Mittel sind im Haushalt 2011 zur Verfügung zu stellen.

**Beschlussvorschlag:**

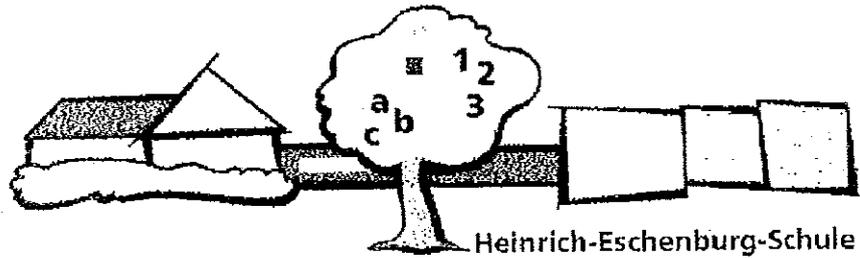
Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die Ansätze für die Heinrich-Eschenburg-Schule laut Haushaltsplan/mit folgenden Änderungen/ zu beschließen.

---

(Rißler)

**Anlagen:**

Mittelanmeldung 2011 Grundschule Holm



Heinrich-Eschenburg-Schule Holm, Schulstraße 5, 25488 Holm

Amt Moorrege  
Herrn Neumann  
Amtsstr. 12  
25436 Moorrege  
Fax: 04122 854 203

01. Nov. 2010

**Haushaltsanforderungen für 2011**

Sehr geehrter Herr Neumann

anliegend übersenden wir Ihnen die Haushaltsanforderungen unserer Schule.

Mit freundlichen Grüßen

*A. Zwack*  
A. Zwack  
Rektorin

An das  
 Amt Moorrege  
 Team Finanzen  
 Amtsstraße 12  
 25436 Moorrege

<u>Mittelanmeldung der Grundschule Holm für den Haushalt 2011</u>				
Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Hauhalts- ansatz 2010	beantragter Hauhalts- ansatz für 2011	Begründung
21110.520000	Gerätekauf und -unterhaltung Grundschule	4.000 €	4.000 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.530000	Miete für das Kopiergerät	2.400 €	2.400 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.530010	Miete für die Telefonanlage	800 €		Nicht zuständig
21110.570000	Lehrmittel	3.000 €	3.000 €	Ansatz vom Vorjahr muss erhalten bleiben, da sich die Lehrmittel am aktuellen Stand orientieren müssen.
21110.576000	Lernmittel	3.600 €	3.335 €	An die aktuelle Schülerzahl angepasst ( 145 Schüler à € 23,00)
21110.590000	Schülerbücherei	100 €	500 €	Erhöhung notwendig , da wir die Schulizenz für Antolin erwerben wollen und zu diesem Zweck unsere Bücherei um - bzw. aufrüsten müssen.
21110.600000	Schulveranstaltungen	2.000 €	2.000 €	Ansatz wie im Vorjahr

Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2010	beantragter Haushalts- ansatz für 2011	Begründung
21110.610000	Kosten des Schwimmunterrichts	1.400 €		Nicht zuständig
21110.650000	Geschäftsausgaben	2.700 €	2.700 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.661000	vermischte Ausgaben	200 €	200 €	Ansatz wie im Vorjahr
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen - ab 150 € - *)	4.000 €	4.000 €	zwecks Erneuerung bzw. Ergänzung unseres Schulmobiliars

\*) Der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ist bei der HHst. 21110.935000 (Vermögenshaushalt) zu veranschlagen, wenn der Wert des einzelnen Gegenstandes mehr als 150 € beträgt und dieser selbständige bewertungs- und nutzungsfähig ist.

sonstige Hinweise und Bemerkungen:

Eine allgemeine Senkung der Ansätze ist aufgrund der bildungspolitischen Lage, d.h. der Notwendigkeit sich an den aktuellen Bildungsstandards zu orientieren, nicht möglich.

Grundschule Holm

Holm, den 1.11.2010

*A. Fiszew*  
(Unterschrift)

# Anlage zur Mittelanmeldung für den Haushalt 2011 der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm:

## Ergänzung zum Vermögenshaushalt:

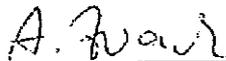
Sanierung der Kindertoiletten:

Der sanitäre Bereich im Erdgeschoß ist komplett sanierungsbedürftig. In Absprache mit Herrn Reißler ist eine Sanierung in 2 Teilabschnitten sinnvoll. Es wäre zweckmäßig mit dem Toilettenbereich im Neubau zu beginnen, da u.a. eine Belüftung in den Jungentoiletten nicht möglich ist und von daher eine starke Geruchsbelästigung ausgeht.  
(Kosten wurden vom Bauamt bereits ermittelt)

Teppichboden in einem Klassenraum:

Starke Abnutzung, großflächige Flecken  
Kosten sind vom Bauamt zu ermitteln

Holm, 01.11.2010



---

Unterschrift Rektorin  
A. Zwack

Ang 19. 6. 10

Ö 12

Angelika Kleinwort  
Am Meierhof 38  
25488 Holm  
17.06.2010

An die Gemeinde Holm  
z.Hd. Herrn Bürgermeister Walter Ribler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Mitarbeiterinnen der Betreuungsschule Holm würden sehr gerne eine Umbaumaßnahme für die Grundschule vorschlagen. Im Bereich der Küche oder dem dahinterliegenden kleinen Raum hätten wir gerne eine Ausgangstür zum Schulgarten, damit die Betreuungsschulkinder, ohne den laufenden Unterricht zu stören, in den hinteren Außenbereich des Schulgeländes gelangen können. Die ersten und zweiten Klassen haben nach der 4. Stunde Schulschluss (12:35 Uhr), können den vorderen Schulhof aber erst nach der 6. Stunde nutzen. Da unser Ausgang aber vorne herausführt, kommt es immer wieder zu Störungen der noch zu unterrichtenden Kinder.

Wir werden nach den Sommerferien. 42 bis 50 Kinder pro Tag betreuen, ein großer Anteil, ca. 30 Kinder, fallen hiervon auf die 1. und 2. Klassen.

Über einen positiven Beschluss würden die Kinder und wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen





**Gemeinde Holm**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 307/2010/HO/BV**

Fachteam: Finanzen	Datum: 09.11.2010
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	29.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	09.12.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	16.12.2010	öffentlich

**Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof der Gemeinde Holm**

**Sachverhalt:**

Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof Holm wurde per 01.01.2010 durchgeführt. Eine erneute Anpassung für das Jahr 2011 war seinerzeit angedacht.

Der Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ des Verwaltungshaushalts zeigte in den vergangenen Jahren folgenden Kostendeckungsgrad auf.

2008: - 22.528,60 € bei Ausgaben in Höhe von 78.862,54 €

→ Kostendeckungsgrad 71 %

2009: - 65.097,74 € bei Ausgaben in Höhe von 116.491,66 €

→ Kostendeckungsgrad 44 %

Die folgende Berechnung enthält die Angaben für 2010 sowie die Kalkulation für das Jahr 2011. Die Angaben basieren auf dem Stand vom 08.11.2010.

**Einnahmen:**

HHSt.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2010	derzeitiges Anordnungs-soll	Kalkulation 2011
75000.110000	Friedhofsgebühr	18.500,00 €	21.880,00 €	19.000,00 €
75000.110010	Bestattungsgebühren	25.000,00 €	28.600,00 €	27.500,00 €
75000.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	500,00 €	- €	500,00 €
75000.172000	Zuweisung der Gemeinde Hetlingen	2.500,00 €		5.000,00 €

75000.260000	Zuführung aus der Sonderrücklage	5.500,00 €	5.500,00 €	6.000,00 €
		<b>52.000,00 €</b>	<b>55.980,00 €</b>	<b>58.000,00 €</b>

### **Ausgaben:**

<b>HHSt.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>HH-Ansatz 2010</b>	<b>derzeitiges Anordnungs-soll</b>	<b>Kalkulation 2011</b>
75000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	6.000,00 €	3.040,95 €	6.000,00 €
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	1.000,00 €	460,53 €	1.000,00 €
75000.540000	Bewirtschaftungskosten	7.700,00 €	4.091,19 €	6.500,00 €
75000.672000	Erstattung von Verwaltungskosten an das Amt	7.300,00 €	7.274,00 €	7.400,00 €
75000.672010	Erstattungen von Leistungen des Bauhofes	46.700,00 €	46.700,00 €	43.600,00 €
75000.679000	innere Verrechnung für Maschinen- und Fuhrpark	9.600,00 €	9.600,00 €	9.100,00 €
75000.680000	Abschreibungen	9.600,00 €	9.600,00 €	9.600,00 €
75000.685000	Verzinsung des Anlagekapitals	3.100,00 €	3.100,00 €	3.100,00 €
		<b>91.000,00 €</b>	<b>83.866,67 €</b>	<b>86.300,00 €</b>

Der Kostendeckungsgrad für das Haushaltsjahr 2010 beläuft sich zurzeit auf 66 %. Der Kostendeckungsgrad ist allerdings hauptsächlich von der Anzahl der Bestattungen abhängig. In diesem Jahr haben bisher 37 Bestattungen stattgefunden, dies entspricht auch dem jährlichen Durchschnitt der vergangenen Jahre. Daher beträgt das aktuelle Anordnungssoll für Bestattungen 28.600 €. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 sah lediglich Einnahmen in Höhe von 25.000 € vor. Der Haushaltsansatz wird überstiegen.

Die Kalkulation für das Jahr 2011 ergibt Gesamtkosten von 86.300 €. Dem gegenüber stehen voraussichtlich Einnahmen in Höhe von 58.000 €. Daraus ergibt sich für den Verwaltungshaushalt im Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ ein Fehlbetrag von 28.300 €. Dies entspricht ca. 33 % der anfallenden Kosten.

Laut § 6 Kommunalabgabengesetz ist es möglich, bei der Friedhofsgebühr ein öffent-

liches Interesse zu berücksichtigen, um die Gebühr niedriger ausfallen zu lassen. Die anfallenden Kosten werden demnach nur zu einem Teil auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Die Abgeltung des öffentlichen Interesses beträgt je nach örtlichen Gegebenheiten ca. 10 – 30 %. Im kommenden Jahr wird der Höchstsatz überschritten, die Abgeltung beläuft sich auf 33 %. Um dem entgegenzuwirken, sollte eine Anhebung der Gebührensätze erfolgen. Die Sätze für die Grabplätze, die Bestattungsgebühr, die Unterhaltung des Friedhofes und für den Pflegeaufwand der Urnengräber sind deshalb moderat zu erhöhen.

Der Vorlage ist aus diesem Grunde eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Entwurf beigefügt. Die derzeit festgesetzten Gebühren sind als Klammerzusatz mit aufgeführt.

Die Gebührenanpassung ermöglicht Mehreinnahmen im Bereich der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 1.600 €. Mehreinnahmen in Höhe von ca. 1.000 € sind durch die Anhebung der Bestattungsgebühren zu erzielen.

Die genannten Gebührenerhöhungen führen zu einem Kostendeckungsgrad von 70 % im kommenden Haushaltsjahr.

Das weiterhin bestehende Defizit des Bestattungswesens, ist mit der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit 30 % abzugelten.

Derzeit befindet sich der Vorschlag, eine Fläche für Urnengräber im Rasenfeld (sog. halbanonyme Urnengräber) auf dem gemeindlichen Friedhof zuschaffen, in der Diskussion. Bei Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung, diesen Bereich einzurichten, ist die Friedhofsgebührensatzung neben der Friedhofssatzung dahingehend anzupassen. Die Kosten für die zusätzlichen Gräber sind derzeit lediglich kalkuliert. Die anfallenden Kosten sind im kommenden Jahr kostenecht umzulegen.

Sollte die Gemeinde den Friedhof nicht um eine Fläche für Urnengräber im Rasenfeld erweitern, ist die Friedhofsgebührensatzung ohne diesen Bereich anzupassen.

Im Jahr 2011 ist erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

### **Finanzierung:**

### **Beschlussvorschlag:**

Beschlussvorschlag I:

Der Umweltausschuss / der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2011 die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung inklusive der Sätze der Urnengräber im Rasenfeld.

Beschlussvorschlag II:

Der Umweltausschuss / der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2011 die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung ohne Regelungen zu Urnengräber im Rasenfeld.

---

(Rißler)

**Anlagen:**

Entwurf über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holm inklusive der Regelung zu Urnengräbern im Rasenfeld (halbanonym)..

## anfallende Gebühren einer Grabstelle

### derzeitige Gebühren

Kosten	Reihengrab	Familiengrab	Familiengrab mit Grabpflege	Urnenfamiliengrab	anonymes Urnengrab
<b>Bestattung</b>	540,00 €	540,00 €	540,00 €	200,00 €	200,00 €
<b>Erwerb</b>	335,00 €	270,00 €	270,00 €	200,00 €	235,00 €
<b>Unterhaltungsgebühr jährlich 13 € Laufzeit 25 Jahre</b>	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €	320,00 €
<b>Pflege</b>	eigene Pflege	eigene Pflege	3.500,00 € (Grabpflegelegat)	eigene Pflege	255,00 €
<b>gesamt:</b>	<b>1.200,00 €</b>	<b>1.135,00 €</b>	<b>4.635,00 €</b>	<b>725,00 €</b>	<b>1.010,00 €</b>

### Gebühren nach Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Kosten	Reihengrab	Familiengrab	Familiengrab mit Grabpflege	Urnenfamiliengrab	Urnen im Rasenfeld	anonymes Urnengrab
<b>Bestattung</b>	550,00 €	550,00 €	550,00 €	205,00 €	205,00 €	205,00 €
<b>Erwerb</b>	345,00 €	280,00 €	280,00 €	205,00 €	240,00 €	240,00 €
<b>Unterhaltungsgebühr jährlich 14 € Laufzeit 25 Jahre</b>	350,00 €	350,00 €	350,00 €	350,00 €	350,00 €	350,00 €
<b>Pflege</b>	eigene Pflege	eigene Pflege	3.500,00 € (Grabpflegelegat)	eigene Pflege	650,00 €	300,00 €
<b>gesamt:</b>	<b>1.245,00 €</b>	<b>1.180,00 €</b>	<b>4.680,00 €</b>	<b>760,00 €</b>	<b>1.445,00 €</b>	<b>1.095,00 €</b>



## Friedhofsgebührensatzung für die Gemeinde Holm

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm vom 01.01.2008 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom                    folgende Gebührensatzung erlassen:

### § 1 Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Holm und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

#### 1. Grabplatzgebühren

##### 1.1 Reihengräber

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| a) | Erwerb eines Reihengrabes  | 345,00 € (335 €) |
| b) | Erwerb eines Urnenreihengrabes   | 240,00 € (235 €) |
| c) | Erwerb eines Kinderreihengrabes  | 240,00 € (235 €) |
| d) | Die Gebühren zu a) bis c) werden auch für die Verlängerung der Ruhefrist fällig. |                  |

##### 1.2 Familiengräber

- |    |  |                                      |
|----|--|--------------------------------------|
| a) | Erwerb eines Familiengrabes für jede Grabstelle  | 280,00 € (270 €)                     |
| b) | Erwerb eines Urnenfamiliengrabes für ein Doppelgrab und für jede weitere Urnengrabstelle | 205,00 € (200 €)<br>105,00 € (100 €) |

Die Gebühren zu a) und b) erhöhen sich um 15 % wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab)

##### 1.3 Urnengräber im Rasenfeld

Für jede Urnengrabstelle im Rasenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes). 1.000,00 €

*Die Einführung der Urnengrabstellen im Rasenfeld erfolgt durch separaten Beschluss.*

##### 1.4 Anonyme Urnengräber

Für jede Grabstelle im anonymen Urnenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (neben der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)  
650,00 € (575 €)

## **2. Bestattungsgebühren**

### **2.1 Ausheben und Schließen der Gruft**

Für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Herrichten und Abräumen der Grabstelle beträgt die Gebühr

- |    |                                   |                  |
|----|-----------------------------------|------------------|
| a) | bei einer Sarglänge bis zu 1,20 m | 430,00 € (420 €) |
| b) | bei einer Sarglänge über 1,20 m   | 550,00 € (540 €) |

<b>2.2 Beisetzen einer Urne</b>	205,00 € (200 €)
---------------------------------	------------------

### **2.3 Umbettung**

Für die Umbettung ist der vierfache Betrag von Ziffer 2.1 oder 2.2. zu zahlen.

### **2.4 Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle**

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| a) | Für das Benutzen der Friedhofskapelle einschließlich Leichenhalle und Kühlraum                               | 270,00 € (265 €) |
| b) | Für das Benutzen der Leichenhalle und des Kühlraumes für Leichen, die nicht in Holm beerdigt werden, täglich | 65,00 € (60 €)   |

## **3. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für jede Grabstelle eines Familiengrabes beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr	14,00 € (13 €)
---	----------------

## **4. Sonstige Gebühren**

<b>4.1 Für die aus Anlass einer Bestattung anfallenden Schreib- und Vermessungsarbeiten</b>	40,00 € (35 €)
---	----------------

<b>4.2 Umschreibgebühren</b>	30,00 € (25 €)
------------------------------	----------------

<b>4.3 Erwerb der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebühren-Satzung</b>	5,00 €
--	--------

## **§ 2**

### **Beerdigung von Auswärtigen**

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Holm; Einwohner der Gemeinde Hetlingen gelten nicht als Auswärtige. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

(1) Die Gebühren nach § 1 Ziffern 1, 2 und 4 werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 1 Ziffer 3 ist jährlich zum 15. Mai an die Amtskasse Moorrege von dem Nutzungsberechtigten zu überweisen, dem an diesem Tage die Nutzung am Familiengrab zusteht. Für die nach dem 15. Mai erworbenen Familiengräber wird die Gebühr erst zum 15. Mai des folgenden Jahres erhoben.

(2) Zahlungspflichtig ist der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren sind in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Holm geregelt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18. Dezember 2009 außer Kraft.

Holm, den .2010

Gemeinde Holm  
Der Bürgermeister

(s)

(Rißler)



## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 259/2010/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 08.02.2010
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	09.03.2010	öffentlich

### **Vereinbarung mit der Gemeinde Hetlingen bzgl. der jährlichen Pauschale f.d. Bestattungen von Hetlinger Bürgern auf dem gemeindlichen Friedhof**

#### Sachverhalt:

Seit dem 01.01.1979 besteht zwischen der Gemeinde Holm und der Gemeinde Hetlingen eine Vereinbarung, wonach die Gemeinde Hetlingen eine jährliche Pauschale für die Bestattungen von Hetlinger Bürgern auf dem gemeindlichen Friedhof zahlt. Da Hetlingen keinen eigenen Friedhof unterhält, wird auf diese Weise ein Anteil an den Gemeinkosten des Friedhofes Holm übernommen. Neben der Pauschale werden je Bestattung auch die üblichen Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren durch die Nutzer gezahlt.

Von 1979 bis 1992 betrug diese Pauschale 2.500,00 DM. Zum 01.01.1993 wurde der Grundbetrag auf 3.600,00 DM angehoben und es wurde beschlossen, die Pauschale an den Lebenshaltungskostenindex anzupassen.

Ab 2003 wurde die Pauschale nicht mehr auf der Basis des Verbraucherindex, sondern auf der Basis des Gesamtindex berechnet. Seither wurde an der Verfahrensweise nichts mehr geändert.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 10.12.2009 wurde daher beschlossen, zur nächsten Sitzung des Fachausschusses über diese Regelung zu beraten um festzustellen, ob diese noch angemessen ist oder ggf. angepasst werden sollte. Hierzu sollte eine Aufstellung für die letzten Jahre gefertigt werden, aus welcher die Bestattungen von Hetlinger Bürgern auf dem gemeindlichen Friedhof hervorgehen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

In den Jahren 2007-2009 sah die Verteilung der Bestattungen auf dem Friedhof wie folgt aus:

2007 – insgesamt 35 Beisetzungen – davon 9 aus Hetlingen

2008 – insgesamt 36 Beisetzungen – davon 11 aus Hetlingen

2009 – insgesamt 36 Beisetzungen – davon 9 aus Hetlingen

Aus der Verteilung ist zu entnehmen, dass die Bestattungen von Bürger aus der Gemeinde Hetlingen einen Anteil von durchschnittlich 25 % ausmachen. Bei einem durchschnittlichem Defizit von ca. 20.000,00 €, beteiligt sich die Gemeinde Hetlingen zurzeit lediglich zu rund 12 % an der Kostendeckung. Daher wird eine Anpassung des Grundbetrages für sinnvoll erachtet.

### **Finanzierung:**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Umweltausschuss ermächtigt den Bürgermeister der Gemeinde Holm eine Anpassung des Grundbetrages mit der Gemeinde Hetlingen auszuhandeln.

---

Rißler

Amt Moorrege  
Der Amtsvorsteher  
Team Finanzen

Moorrege, den 10. September 2010

**Vermerk**

**Friedhofsunterhaltungsgebühren in Holm**

Derzeit zahlen 426 Nutzungsberechtigte für 1.311 Grabstellen Friedhofsunterhaltungsgebühr in der Gemeinde Holm.

Die Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Anzahl der Nutzungsberechtigten	Wohnort	Grabstellen	Gebührenhöhe
213	Holm	718	9.334,00 €
99	Hetlingen	278	3.614,00 €
114	Auswärtige	315	4.095,00 €
		Gesamt	17.043,00 €

Diese Aufstellung betrifft nur die Nutzungsberechtigten, die jährlich die Friedhofunterhaltungsgebühr zahlen. Personen, die die Summe bereits im Vorwege für die gesamte Ruhefrist bezahlt haben, sind nicht enthalten.

Darüber hinaus sagt diese Aufstellung nur aus, wo die Nutzungsberechtigten derzeit wohnen. Die Herkunft der beigesetzten Personen ist in dem Zusammenhang nicht bekannt.

Im Auftrag  
gez. Wulff-Buchholz



**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Haseldorf**

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf/Hetlingen in der Sitzung am 31. März 2004 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung und am 30. Januar 2008 die 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:  
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten  
(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

- |   |                |
|---|----------------|
| <b>1. Reihengrabstätte</b>  |                |
| a) für Särge bis 1,20 m für 25 Jahre  | 440,00 €       |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre   | 700,00 €       |
| c) für Urnen im Rasenfeld für 25 Jahre  | 720,00 €       |
| <b>2. Wahlgrabstätte</b>  |                |
| a) Je Grabbreite für 25 Jahre   | 860,00 €       |
| b) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen<br>für 25 Jahre je Grabbreite  | 860,00 €       |
| <b>3. Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht<br/>für 5 Jahre je Grabbreite und Jahr</b>   | <b>20,00 €</b> |
| <b>4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.</b>  |                |
| Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 a, b und 3 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. |                |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Verwaltungsgebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 15,00 € |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter  | 15,00 € |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung  |         |
| a) eines stehenden Grabmals einschl. der Prüfung der Standfestigkeit          | 70,00 € |
| b) eines liegenden Grabmals   | 20,00 € |
| 4. Für die Zulassung einer/eines Gewerbebetreibenden                          | 35,00 € |

**III. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- |                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| <b>1. Für die Erdbestattung</b>    |                 |
| a) in einer Reihengrabstätte       |                 |
| Särge bis 1,20 m                   | 330,00 €        |
| Särge über 1,20 m                  | 551,00 €        |
| b) in einer Wahlgrabstätte         |                 |
| Särge bis 1,20 m                   | 330,00 €        |
| Särge über 1,20 m                  | 551,00 €        |
| <b>2. Für eine Urnenbeisetzung</b> | <b>106,00 €</b> |

#### IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier 160,00 €
2. Dekoration
  - a) Friedhofskapelle - nach Aufwand -

#### V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung eines Sarges - nach Aufwand -
2. Für die Ausgrabung einer Urne - nach Aufwand -

#### VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr <sup>1)</sup>

Je Grabbreite und Jahr 20,00 €

Diese Gebühr entfällt für

- a) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.02.1998 verliehen wurde und
- b) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 01.02.1998 verlängert wurde für Zeitraum der Verlängerung.

Anstelle einer jährlichen Rechnung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr, auch im Falle einer Verlängerung, für den Rest der Laufzeit abgelöst werden.

#### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nicht anderes bestimmt ist.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Haseldorf/Hetlingen  
Gez. Dr. Nagel, Kirchenvorstandsvorsitzender

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist**

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist in der Sitzung am 20. April 2010 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 5****Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 6****Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten  
(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Reihengrabstätte  |                |
| a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre   | <b>425 €</b>   |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre  | <b>990 €</b>   |
| 2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite   | <b>1.130 €</b> |
| 3. Urnenreihengrabstätte<br>für 25 Jahre für 2 Urnen   | <b>740 €</b>   |
| 4. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage<br>für 25 Jahre für 4 Urnen  | <b>1.375 €</b> |
| 5. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld<br>Für 25 Jahre inkl. Rasenschnitt   | <b>970 €</b>   |
| 6. Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym)<br>für 25 Jahre   | <b>760 €</b>   |
| 7. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten<br>Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr  | <b>46 €</b>    |
| 8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.<br>Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung<br>wird der Jahresbetrag der Gebühren unter<br>Nr. 2 bis 5 berechnet.<br>Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten<br>ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als<br>sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. |                |
| 9. Gebühr für die Nutzung der Kirche für Trauerfeiern von<br>Verstorbenen, die nicht Glieder der ev. Kirche sind, keiner<br>Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft<br>Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg<br>angehören, zugehörig sind   | <b>185 €</b>   |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | <b>25 €</b>  |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter  | <b>25 €</b>  |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung  |              |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit    | <b>182 €</b> |
| b) eines liegenden Grabmals   | <b>33 €</b>  |
| 4. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden                       | <b>33 €</b>  |

## III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Gruftschmuck und dem Herrichten der Grabstätte

- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| 1. Für eine Erdbestattung   |              |
| a) Säрге bis 1,20 m         | <b>280 €</b> |
| b) Säрге über 1,20 m        | <b>485 €</b> |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | <b>150 €</b> |

## IV. Gebühren für Ausgrabungen

Für die Ausgrabung wird die Gebühr nach Aufwand erhoben.

## V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- |   |             |
|---|-------------|
| Pro Grabbreite für Wahlgrab jährlich      | <b>33 €</b> |
| Pro Grabbreite für Urnenwahlgrab jährlich | <b>28 €</b> |

Diese Gebühr entfällt für

- a) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.1.1998 verliehen wurde und
- b) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.1.1998 verlängert wird, für den Zeitraum der Verlängerung.

Anstelle eines jährlichen Friedhofgebührenbescheids kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch im Falle einer Verlängerung für den Rest der Laufzeit abgelöst werden.

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. März 2006 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Beschluss des Friedhofsausschusses des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein vom 03.05.2010 (Az.: 82-8) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Moorrege, den 20. April 2010

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist  
- Der Kirchenvorstand -

gez. Schwier

\_\_\_\_\_  
stellv. KV-Vorsitzender

Siegel

gez. Jürgen Heydorn

\_\_\_\_\_  
Mitglied

### Hinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 1. bis 28. Juli 2010 im Kirchenbüro der Kirchengemeinde Moorrege-Heist, Kirchenstraße 56 und ausgehängt im Eingangsbereich des Gemeindehauses Kirchenstraße 57 nach Hinweis in den Uetersener Nachrichten am 25. Juni 2010 und in den Schaukästen der Kirchengemeinde Moorrege-Heist, die sich befinden in Moorrege, Gemeindehaus Kirchenstraße 57 und in Heist, Großer Ring/Ecke Hauptstraße.

*E. Hartenstein*

\_\_\_\_\_  
KV-Vorsitzende



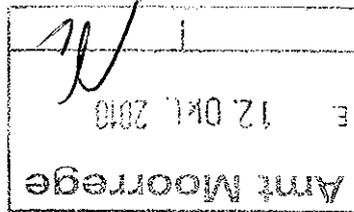
*Jürgen Heydorn*

\_\_\_\_\_  
Mitglied

Wir kommen heute mit einem Anliegen an Sie, ein Thema, über das ei-  
 gentlich nicht gerne gesprochen wird, das aber mit zunehmendem Alter  
 an Wichtigkeit gewinnt.  
 Die meisten verstorbenen Hellingner werden auf dem Friedhof in Holm  
 beigesetzt. Dort gibt es bekanntlich auch die „Anonyme  
 Bestattungen“.  
 Diese Art von Beisetzung gefällt uns nicht, wir vermischen eine Stätte für  
 die „Halbanonyme Bestattung“, so wie es sie z.B. auf dem Haseldorfer  
 Friedhof gibt. Die Urne mit den Überresten eines Verstorbenen werden  
 auf einem eigens hierfür geschaffenen Platz in die Erde gesetzt, darauf  
 wird eine Platte gelegt, auf der der Name und die Daten stehen. Diesen  
 Platz, kann man aufsuchen und Blumen niederlegen, weil man anders  
 als bei anonymen Bestattungen genau weiß: hier liegt unsere/Verstor-  
 bene/r.

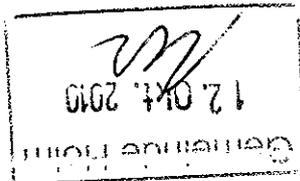
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

Halbanonyme Grabstätten



25491 Hellingner

Frau Bürgermeisterin  
 Barbara Ostmeier  
 Eckhorst



25491 Hellingner

Absender:  
 Gerlinde u. Dierk Körner  
 Op de Weid 9

Hellingner Bürgerinnen und Bürger (siehe Unterschriften)

1. 10. 2010

*Beratung nachher  
 Mittwoch 17.*

29.11.10

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich für die Bürgerinnen und Bürger Hetlingens beim Amt Moorrege (oder bei der Gemeinde Holm) dafür einsetzen würden, dass es diese Art von Bestattung auch auf dem Holmer Friedhof geben kann. Platz genug wäre dort. Und der Trend geht hin zu dieser Art von Bestattung.

Mit freundlichem Gruß

Dag. Körner

Sigilla Maria Steggs  
Bürgerin Maria Hoppe

M. u. J. Köpman  
Annehme u. gütliche Kooperations

J. u. E. Köpman  
Jörgen u. Eike Köpkel

M. Köpman  
Haus unruh

A. Köpman + Jens Köpman  
Aaga u. Jens Köpman

E. Köpman u. Hans Köpman

G. Köpman u. Richard Köpman

M. Köpman u. J. Köpman

J. Köpman  
usdm. Köpman

M. Köpman

H. Köpman  
S. Köpman

I. Köpman  
G. Köpman

E. Köpman (Domrose)  
O. Köpman

**Gemeinde Holm**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 311/2010/HO/BV**

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 25.11.2010
Bearbeiter: Nicole Förthmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	06.12.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	09.12.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	16.12.2010	öffentlich

**Übernahme der Reinigung des Sportlerhauses und des Tennishauses durch den TSV**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Seit Anfang des Jahres 2010 werden das Sportlerhaus, das Tennishaus und die öffentlichen Toiletten an den Holmer Sandbergen durch eine Fremdfirma gereinigt. Am 23.11.2010 fand ein Gespräch zwischen Vertretern des TSV Holm und der Gemeinde Holm statt. Es wurde sich dahingehend geeinigt, dass der TSV Holm ab Januar 2011 die Reinigung der vorstehend genannten Gebäude übernimmt. Die Gemeinde Holm wird im Gegenzug einen Zuschuss an den TSV Holm zahlen.

**Finanzierung:**

Die Gemeinde Holm zahlt an den TSV Holm einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 €.

**Beschlussvorschlag:**

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss/ Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, dem TSV Holm einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 € zu gewähren.

---

Rißler

## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 304/2010/HO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 03.11.2010
Bearbeiter: Inka Backer	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	09.12.2010	nicht öffentlich
Gemeindevertretung Holm	16.12.2010	öffentlich

### Neufassung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Holm

#### Sachverhalt:

Die zurzeit geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Holm ist am 28. Juni 1990 beschlossen worden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein verlieren Abgabensatzungen spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten von Gesetzeswegen ihre Gültigkeit.

Somit besteht für die Gemeinde Holm das Erfordernis, zum 1. Januar 2011 ihre Hundesteuersatzung neu zu fassen.

Da in fast allen amtsangehörigen Gemeinden die Hundesteuersatzungen zum Jahresende 2010 ihre Gültigkeit von Gesetzeswegen verlieren und um über einheitliche Hundesteuersatzungen zu verfügen, wird die Neufassung der Hundesteuersatzung in allen amtsangehörigen Gemeinden empfohlen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsverwaltung hat aufgrund der gesetzlichen Vorgabe den Entwurf einer neuen Hundesteuersatzung gefertigt. Der Entwurf der Hundesteuersatzung sowie eine Synopse liegen dieser Vorlage bei. In der Synopse sind die jetzigen Regelungen sowie die der neuen Satzung jeweils gegenüber gestellt, so dass ein Vergleich von „alt“ zu „neu“ möglich ist.

Die Änderungen beziehen sich unter anderem auf den Beginn und das Ende der Steuerpflicht. Um die Doppelversteuerung eines Hundes zu vermeiden, wurde das Kalendervierteljahr in Kalendermonat geändert, da immer mehr Gemeinden und Städte in ihren Satzungen eine monatliche Versteuerung vorsehen.

Im Rahmen der erforderlichen Neufassung der Hundesteuersatzung und der bereits seit dem 1.1.2006 geltenden Steuersätze ist in dem vorliegenden Entwurf der Neufassung eine Steueranpassung vorgenommen worden.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein weist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise darauf hin, dass die Kommunen die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen weiter ausschöpfen müssen und legt eine Hundesteuer ab 2011 in Höhe von mindestens 100 € fest.

Von einer Festsetzung der Steuersätze auf 100 € sollte nach Meinung der Verwaltung jedoch abgesehen werden, da die Erhöhung in den einzelnen Gemeinden zu gravierend sein würde.

Vielmehr wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Steuersätze in allen sieben amtsangehörigen Gemeinden nicht mehr unterschiedlich hoch festzusetzen, sondern ab 2011 **einheitliche** Steuersätze zu beschließen.

Aus der beigefügten Anlage kann ersehen werden, welche Steuersätze **derzeit** in den einzelnen Gemeinden gelten.

Sollte dem Vorschlag der Amtsverwaltung gefolgt werden, bedeutet das, dass die Erhöhung der Hundesteuersätze in jeder Gemeinde unterschiedlich hoch ausfallen wird.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Steuersätze für die gefährlichen Hunde in der Neufassung erheblich erhöht worden sind. Diese Erhöhung wird jedoch als sachgerecht angesehen, da von einer Gefährlichkeit dieser Hunde aufgrund des genetischen Potentials ausgegangen werden muss. Insbesondere handelt es sich um die Rassen Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier, die im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz aufgelistet sind, sowie um andere Hunde, deren Einstufung als Gefahrhund von ihrem individuellen Wesen und Verhalten abhängig gemacht wird. Des Weiteren soll mit dem erhöhten Steuersatz für die gefährlichen Hunde ordnungspolitisch erreicht werden, die Anzahl dieser Hunde zu begrenzen.

Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein sieht es als zulässig an, die Haltung solcher, gewöhnlich als „Kampfhunde“ bezeichneten, Hunde nach einem erheblich über deren Regelsatz hinausgehenden Steuersatz zu besteuern. Eine Erhöhung gegenüber dem Regelsatz auf sogar das Fünfzehnfache ist von der Rechtsprechung nicht beanstandet worden.

### **Finanzierung:**

Für die Gemeinde Holm würde sich die Einnahme bei der Hundesteuer wie folgt auswirken:

für den 1. Hund (218 Hunde)	
(incl. ermäßigte Hunde)	12.000,-- €
für den 2. Hund ( 25 Hunde)	1.950,-- €
für jeden weiteren Hund (3 Hunde)	306,-- €
für den ersten gefährlichen Hund	0,-- €
für den zweiten gefährlichen Hund	0,-- €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	0,-- €
Gesamteinnahme mit derzeitigem Hundebestand	<b>14.256,-- €</b>

Gegenüber dem Vorjahr würde sich eine Mehreinnahme in Höhe von **2.838,50 €** ergeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung einer Hundesteuer zum 1. Januar 2011 zu beschließen.

Rißler  
Bürgermeister

**Anlagen:**

- 1 Synopse
- 1 Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung
- 1 Aufstellung über die zurzeit geltenden Hundesteuersätze im Amtsbereich



# **Entwurf**

## **Satzung**

### **der Gemeinde Holm**

### **über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holm vom folgende Satzung erlassen:

Die Regelungen in der Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Im Folgenden wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt entsprechend.

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.  
Als gefährliche Hunde gelten:
  - a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
  - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

#### **§ 2**

##### **Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

### **§ 4**

#### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,-- €
für den zweiten Hund	78,-- €
für jeden weiteren Hund	102,-- €
für den ersten gefährlichen Hund	500,-- €
für den zweiten gefährlichen Hund	750,-- €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,-- €

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

### **§ 5**

#### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;

- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 6**

### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

## **§ 7**

### **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
  6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
  8. Blindenführhunden.
- (2) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## § 10

### **Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.
- (5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

## § 11

### **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.

## § 12

### **Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 14**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28. Juni 1990 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Holm, den .....2010

Gemeinde Holm  
Der Bürgermeister

(Rißler)  
Bürgermeister

Aufstellung über die zurzeit geltenden und geplanten Hundesteuersätze im Amtsbereich

Gemeinde	1. Hund			2. Hund			weitere Hunde		
	Alt	Differenz	Neu	Alt	Differenz	Neu	Alt	Differenz	Neu
Appen	40,00 €	14,00 €	54,00 €	75,00 €	3,00 €	78,00 €	100,00 €	2,00 €	102,00 €
Groß Nordende	40,00 €	14,00 €	54,00 €	50,00 €	28,00 €	78,00 €	60,00 €	42,00 €	102,00 €
Heidgraben	48,00 €	6,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	78,00 €	24,00 €	102,00 €
Heist	48,00 €	6,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	72,00 €	30,00 €	102,00 €
Holm	40,00 €	14,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	80,00 €	22,00 €	102,00 €
Moorrege	40,00 €	14,00 €	54,00 €	60,00 €	18,00 €	78,00 €	72,00 €	30,00 €	102,00 €
Neuendeich	40,00 €	14,00 €	54,00 €	45,00 €	33,00 €	78,00 €	55,00 €	47,00 €	102,00 €

Gemeinde	1. gefährlicher Hund		2. gefährlicher Hund		weitere gefährliche Hunde	
	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu
Appen	300,00 €	500,00 €	-	750,00 €	300,00 €	1.000,00 €
Groß Nordende	130,00 €	500,00 €	-	750,00 €	250,00 €	1.000,00 €
Heidgraben	-	500,00 €	-	750,00 €	-	1.000,00 €
Heist	240,00 €	500,00 €	-	750,00 €	440,00 €	1.000,00 €
Holm	170,00 €	500,00 €	-	750,00 €	420,00 €	1.000,00 €
Moorrege	-	500,00 €	-	750,00 €	-	1.000,00 €
Neuendeich	210,00 €	500,00 €	-	750,00 €	260,00 €	1.000,00 €



# Synopse der Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung einer Hundesteuer

Alte Fassung

Neue Fassung

<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Steuergegenstand</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Steuergegenstand</b></p>
<p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.</p>	<p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.</p> <p>(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:</p> <p>a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.</p> <p>b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuerpflicht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Steuerpflicht</b></p>
<p>(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halten des Hundes).</p> <p>(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).</p> <p>(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.</p> <p>(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner</p>

### § 3

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalenderjahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

### § 3

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

**§ 4  
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €
für den ersten Kampfhund	170,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	420,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden:

American Pitbull Terrier  
American Staffordshire Terrier  
Staffordshire Bullterrier  
Bullmastiff  
Bullterrier  
Dogo Argentino  
Fila Brasileiro  
Kaukasischer Ovtscharka  
Mastiff  
Mastin Espanol  
Mastino Napoletano

**§ 4  
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,00 €
für den zweiten Hund	78,00 €
für jeden weiteren Hund	102,00 €
für den ersten gefährlichen Hund	500,00 €
für den zweiten gefährlichen Hund	750,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

**§ 5**  
**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 5**  
**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

**§ 6  
Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

**§ 6  
Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

**§ 7**  
**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellter Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

7. Blindenführhunden;

8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Für Hunde, die als Kampfhunde in Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

**§ 7**  
**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,

8. Blindenführhunden.

(2) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt,  
wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt,  
wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 10 Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 12 verfahren.

(5) Wer zum Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Nachtragssatzung bereits einen Kampfhund in Sinne des § 4 Abs. 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin dem Amt Moorrege – Amt für Finanzen - anzuzeigen.

## **§ 10 Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.

(5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

**§ 11**  
**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.

(2) Die Heranziehung zur Hundesteuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten

**§ 11**  
**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.

**§ 12**  
**Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

**§ 12**  
**Beitreibung der Steuer**

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 10 Abs. 1 und 2 der Meldefrist nicht nachkommt;
- b) nach § 10 Abs. 3 das Wegfallen von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht anzeigt;
- c) nach § 10 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt umherlaufen lässt.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes

**§ 14  
Datenverarbeitung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.1971 außer Kraft.

Holm, den 12. Juli 1990 Gemeinde H o l m

Der Bürgermeister

(S) gez. W. Reißler

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28. Juni 1990 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Holm, den .....2010

Gemeinde Holm

Der Bürgermeister

(Reißler)

Bürgermeister



## Gemeinde Holm

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 296/2010/HO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	23.09.2010
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Holm	02.12.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	16.12.2010	öffentlich

### Einrichtung eines Jugend- und Seniorenbeirates in der Gemeinde Holm

**Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion Holm hat einen Antrag auf Einrichtung eines Jugend- und Seniorenbeirates in Holm gestellt. Die Begründung kann dem beiliegenden Antrag entnommen werden.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Einrichtung eines Jugend- und Seniorenbeirates richtet sich nach den Regelungen der §§ 47d ff. der Gemeindeordnung. Demnach kann die Gemeinde durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen, zu denen die Senioren und Jugendlichen zweifelsohne gehören. Eine solche Satzung würde die Anforderungen an eine Mitgliedschaft (Alter), die Zahl der Mitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung beschreiben.

Einem Beirat werden nach der Gemeindeordnung über die Einwohnerrechte hinausgehende Rechte eingeräumt. So ist dieser über alle wichtigen Angelegenheiten, die die vertretene Gruppe betreffen, zu informieren. Ein Beirat kann in Angelegenheiten, die ihn betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Der/Die Vorsitzende hat das Recht, an Sitzungen der Gremien teilzunehmen, dort das Wort zu verlangen und dort Anträge zu stellen.

In den Gemeinden Appen und Heist gibt es jeweils einen Seniorenbeirat. Dieser besteht in der Gemeinde Appen aus 7 Mitgliedern, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Seniorenbeirat der Gemeinde Heist hat 3 Mitglieder, die mindestens 60 Jahre alt sind.

Einen Jugendbeirat gibt es nur in der Gemeinde Appen. Dieser besteht dort aus 7 Kindern bzw. Jugendlichen im Alter von 12-18 Jahren. In den weiteren Gemeinden des Amtes ist bisher nicht über die Einrichtung eines Jugendbeirates diskutiert worden, da durch § 47f GO umfassende Beteiligungen von Kindern und Jugendlichen

vorgesehen werden.

**Finanzierung:**

Den Mitgliedern der Beiräte kann ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien gewährt werden. In der Gemeinde Appen wird dies praktiziert. Die Gemeinde Heist zahlt kein Sitzungsgeld.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, in der Gemeinde Holm keinen Senioren- und Jugendbeirat einzurichten.

oder

Der Sozialausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, einen Senioren- und Jugendbeirat einzurichten. Der Entwurf einer jeweiligen Einrichtungssatzung ist bis zur nächsten Sitzung des Sozialausschusses bzw. der Gemeindevertretung vorzulegen.

---

Rißler

# SPD

## Ortsverein Holm

### Antrag der SPD-Fraktion

Betr.: Jugend – und Senioren-Beirat

27.05.10

Die SPD-Holm hält die Errichtung von Beiräten in der Gemeinde Holm für sinnvoll, um neben den durch die Kommunalwahl bestimmten Repräsentanten der Bevölkerung auch anderen kommunalpolitisch Interessierten die Möglichkeit der Mitgestaltung bei der Lösung kommunaler Fragestellungen einzuräumen.

Durch die Bildung von Beiräten wird das Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde an örtlich bedeutsamen Fragen sowie an der Mitgestaltung unserer Gemeinde gefördert und die Entscheidungsfindung unserer Gemeindevertretung würde transparenter werden.

Konkret sehen wir die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Senioren- sowie eines Jugendbeirates. Beide Bevölkerungsgruppen stellen wichtige Bestandteile unserer Gemeinde dar bei denen es sich lohnt, den in diesem jeweiligen Personenkreis verkörperten Sachverstand zu nutzen. Die Senioren wie auch die Jugendlichen nehmen einen großen Stellenwert in der Gemeinde Holm ein, dies zeigt sich besonders in der aktiven Arbeit des Vereinslebens unserer Gemeinde. Insofern halten wir es auch für notwendig, den Senioren und den Jugendlichen eine Mitarbeit bei der Meinungsbildung unserer Ausschüsse und der Gemeindevertretung zu ermöglichen. Die Gemeinden Appen und Heist haben bereits seit vielen Jahren sehr gute Erfahrungen mit einem Senioren- oder Jugendbeirat gemacht. Durch die Anregungen, Anträge und Hinweise aus den Beiräten ergibt sich eine zusätzliche Sicherung von Fach- und Sachverstand der von den Entscheidungen betroffenen Einwohner.

Den kommunalen Gremien wurde ein sinnvolles Beratungsinstrument an die Seite gestellt. Eine kundige Betroffenheit ist niemals zu unterschätzen und eine wichtige Informationsquelle, die als Grundlage verantwortungsbewusster Arbeit nicht gering eingeschätzt werden darf. Aber auch der Vorteil aus der Sicht der Bevölkerungsgruppen, dass ein Beirat zur Durchsetzung der Interessen dienen kann, ist nicht zu unterschätzen. Die Gemeinde würde durch einen Jugendbeirat auch in der Hinsicht profitieren, dass Jugendliche für die kommunalpolitische Arbeit begeistert werden können.

Voswinkel  
Fraktionsvorsitzender

